

Satzung der „Fördergemeinschaft des Gymnasiums Durmersheim e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Fördergemeinschaft des Gymnasiums Durmersheim e.V.“

Sitz des Vereins ist Durmersheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Die Fördergemeinschaft des Gymnasiums Durmersheim soll Schüler und Schule unterstützen. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch

1. Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten
2. Schulische Veranstaltungen: Unterstützung der Schulpartnerschaften, Schulkonzerte, Sportgruppen, Arbeitsgemeinschaften
3. Anschaffungen zugunsten der Unterrichtsgestaltung

§3 Gemeinnützige Tätigkeit

Die Fördergemeinschaft des Gymnasiums Durmersheim ist politisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die finanziellen Mittel werden zur Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Jeder am Schulleben Beteiligte hat das Recht, beim Vorstand schriftliche Anträge auf Fördermaßnahme einzureichen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (1. August – 31. Juli)

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Alle natürlichen und juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis Ende eines Schuljahres gekündigt wird. (Datum des Einganges: 31.7.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei wiederholtem Beitragsrückstand oder vereinsschädigendem Verhalten.

§6 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben für Erwachsene, Schüler und Studenten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag kann durch Abbuchung, Dauerauftrag oder einmaliger Einzahlung entrichtet werden. Außer den satzungsmäßigen Beiträgen kann die Gemeinschaft jederzeit Spenden entgegennehmen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe der Fördergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse werden in beiden Organen mit einfacher

Mehrheit gefasst. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Die Frist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

§8 Organe der Fördergemeinschaft

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer, dem Schulleiter als Beisitzer (kraft Amtes), dem Vorsitzenden des Elternbeirates als Beisitzer (kraft Amtes), dem Schulsprecher als Beisitzer (kraft Amtes) und zwei weiteren Beisitzer.

Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Fördergemeinschaft. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen, oder das Vereinsinteresse es erfordert.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Schulträger mit der Auflage, es zweckgebunden zugunsten der Schule zu verwenden im Sinne der Satzung.

Durmersheim, den 08.03.2016

Der Vorstand